

grenzender oder in enger Nachbarschaft liegender Grundstücke oder die einseitige Zuteilung von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen, welche nicht selbständig bebaubar sind.

Eine einseitige Zuteilung muss im öffentlichen Interesse geboten sein.

Die vereinfachte Umlegung ist so durchzuführen, dass jeder Eigentümer ein Grundstück in möglichst gleicher Lage nach dem Verhältnis des Wertes seines alten Grundstücks zu den Werten der übrigen Grundstücke erhält. Eine Wertminderung darf nur unwesentlich sein.

Grundsätzlich ist der Umlegungsausschuss der Stadt Köln dabei an einvernehmlichen Regelungen mit den Umlegungsbeteiligten interessiert.

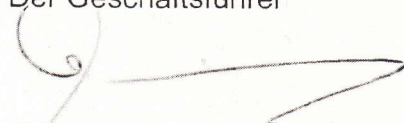
Ich lade Sie hiermit zu einer weiteren Erörterung zur vorgesehenen Umlegungsregelung

am Dienstag, dem 21. Oktober 2015, 10⁰⁰ Uhr

in Zimmer 07 F 09 des umseitig angegebenen Dienstgebäudes ein.

Alternativ bitte ich um Ihren Anruf, so dass, wie am 18.08.2015 mit Ihnen abgesprochen, ggf. erneut eine Besprechung bei Ihnen vor Ort vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



Wilhelms